

FBP-TERMINE

FBP
LIECHTENSTEIN

FBP Familienwanderung

Wann: Freitag, 8. September 2017 (Maria Geburt), 9.30 Uhr

Wo: Treffpunkt beim Parkplatz Sägaplatz Schellenberg

Was: Vom Treffpunkt aus fahren wir mit dem Bus gemeinsam nach Hinterschellenberg, wo die diesjährige Wanderung beginnt. Der Weg führt uns von Hinterschellenberg über den Felsbandweg (Schmugglerweg) nach Mauren zum Kulturhaus Rössle, wo wir uns in gemütlicher Runde und umrahmt von Musik mit einer Kleinigkeit vom Grill stärken.

Rückreise: Ab 14 Uhr (bis 16 Uhr) wird ein Shuttleservice von Mauren nach Schellenberg angeboten.

Anmeldung: Aus Kapazitätsgründen ist eine Anmeldung beim Parteisekretariat über info@fbp.li notwendig.

FBP Triesenberg Jahresversammlung

Wann: Freitag, 22. September 2017, 19.30 Uhr

Wo: Restaurant Edelweiss, Triesenberg

Was: Jahresversammlung

FBP Gamprin-Bendern Jahresversammlung

Wann: Samstag, 23. September, 10 Uhr

Wo: Kirchhügel, Bendern

Was: Archäologische Führung unter der Leitung von Hansjörg Frommelt. Jahresversammlung in Kurzform. Imbiss und gemütliches Beisammensein.

Kontakt

E-Mail: info@fbp.li
Internet: www.fbp.li



Patricia Schiess: «Regierung und Landtag zeigen sich fantasielos»

Gleichstellung Seit 25 Jahren ist die Gleichstellung von Mann und Frau in Liechtensteins Verfassung verankert. Grund genug für das Liechtenstein-Institut, das Thema in einer vierteiligen Vortragsreihe näher zu beleuchten. Gestern war Auftakt.

VON SILVIA BÖHLER

Im Jahr 1992 wurde der Gleichstellungsartikel in die liechtensteinische Verfassung eingefügt. «Mann und Frau sind gleichberechtigt», heisst es seitdem im Verfassungstext. Was aber bedeutet diese rechtliche Gleichstellung für das Verhältnis von Männern und Frauen? Wo sind Frauen und Männer heute gleichberechtigt, wo sind sie es nicht? Welche Stolpersteine finden sich noch auf dem Weg zur Gleichberechtigung und wo gibt es beschleunigende Aspekte? An vier Vortragsabenden soll die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Liechtenstein beleuchtet werden, erläuterte Wilfried Marxer, Direktor des Liechtenstein-Instituts, zu Beginn. Dabei soll es nicht nur ein historischer Rückblick aufgezeigt, sondern das Thema aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet werden. Gestern Abend informierten Patricia Schiess, Forschungsbeauftragte Recht am Liechtenstein-Institut, und Nicole Mathé, Lehrbeauftragte Europarecht und Legal Gender Studies von der Universität Wien, über die rechtliche Situation der Gleichberechtigung, auch mit einem Blick über Liechtenstein hinaus.

Ernüchternde Bilanz

Patricia Schiess zeigte in ihrer Analyse den Weg auf von der 1985 an der Urne gescheiterten Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» bis zur Ergänzung der Verfassung im Jahr 1992 um den Gleichstellungsartikel. Dieser Art. 31 Abs. 2 LV lautet schlicht und einfach: «Mann und Frau sind gleichberechtigt.» Diese ausdrückliche Verankerung der Geschlechtergleichheit in der Verfassung ebnete den Weg für die Anpassung verschiedener Gesetze (insbesondere in den Bereichen Bürgerrecht, AHV und Steuern). In mehreren Fällen mussten allerdings Urteile des Staatsgerichtshofes Impulse geben. Schiess entlarvte aber auch die herrschende Gleichgültigkeit: «Es wurden zwar die Gesetze geändert, aber es wurde nicht darüber gesprochen, wie man sich eine Gleichstellung von Mann und Frau vorstellt. Was bessert sich? Was ändert sich? Was sind die Vorteile für Mann und Frau?» 1995 hat der Landtag die CEDAW (UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) ratifiziert. Das Übereinkommen verpflichtet die Mitgliedsstaaten, aktiv zu werden und für eine tatsächliche Gleichstellung zu sorgen. Schiess: «Der Landtag hat die CEDAW 1995 durchgewunken, ohne zu diskutie-



Nicole Mathé (li.) und Patricia Schiess zeigten auf, was in Sachen Gesetzgebung in den vergangenen 25 Jahren umgesetzt wurde und welche Themen bisher nicht zur Sprache kamen. (Foto: Paul Trummer)

ren, dass positive Fördermassnahmen für Frauen Männer diskriminieren könnten. Auch später findet die CEDAW im Landtag keine Beachtung mehr. Aufmerksamkeit erlange das UNO-Übereinkommen lediglich, wenn Liechtenstein Rapport abliefern müsse. Vor allem dem Beitritt Liechtensteins zum Europäischem Wirtschaftsraum (EWR) war 1999 das Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht (Lohngleichheit, Schutz vor Diskriminierung usw.) geschuldet. 2006 und 2011 wurde das Gesetz zwar ausgebaut, das Leitmotiv von Regierung und Landtag lautete gemäss Schiess aber: «Wir verabschieden ein Mindestgesetz gemäss den europarechtlichen Vorgaben, aber nicht mehr.» Dass das Gleichstellungsgesetz sowie die CEDAW mit ihren positiven Förder-

massnahmen für Frauen im Widerspruch zur Verfassung steht, wurde im Landtag nicht diskutiert. Patricia Schiess kommt somit zur Schlussfolgerung, dass die liechtensteinische Politik zwar kein erklärter Feind der Gleichstellung ist, Regierung und vor allem der Landtag würden sich aber durch Fantasielosigkeit auszeichnen. Patricia Schiess: «Es wurde nicht anhand von konkreten Fällen diskutiert, welche Verbesserungen die behandelten Normen bringen können und wo die Grenzen des Rechts sind. Regierung und Landtag beschränkten sich auf eine Mindestumsetzung der Gesetze und konnten sich zu keinen Vorschlägen durchbringen, welche die tatsächliche Situation der Frauen verbessern könnten. Nach wie vor fehlt es an einer Gesamtbetrachtung und an klaren Leitbildern.»

VORTRAGSREIHE

Anlässlich 25 Jahre Gleichberechtigung von Mann und Frau veranstaltet das Liechtenstein-Institut eine Vortragsreihe. Weitere Termine sind der 29. August, 5., 12. und 19. September 2017. Die Vortragsreihe findet am Liechtenstein-Institut in Bendern statt, Beginn jeweils 18 Uhr. Der Besuch der Veranstaltung ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Weitere Informationen unter www.liechtenstein-institut.li.

Verein für Männerfragen

Gleicher Anspruch auf das Kind und beide Elternteile

SCHAAN In den letzten Jahrzehnten – und noch mehr Jahren – ist die Zahl der aktiven Väter gewachsen, die sich bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder engagieren. Daher hat das Interesse an einer paritätischen (= gleichgestellt, gleichwertig, gleichberechtigt) Betreuung nach einer Trennung zugenommen.

Argumente pro Wechselmodell

Ein unbestrittener Vorteil von paritätischen Modellen gegenüber dem herkömmlichen Residenzmodell liegt darin, dass Überforderungen – wie sie häufig bei Alleinerziehenden vorkommen – vermieden werden. Bei einem Wechselmodell nimmt der Vater am Alltag des Kindes unmittelbar teil, was einem elementaren Bedürfnis des Kindes entspricht. Damit wird eine schleichende Entfremdung des Kindes zum Vater vermieden und Vereinnahmungstendenzen durch einen alleinerziehenden Elternteil vorgebeugt. Dem häufig angesprochenen Einwand, die Kinder würden

durch den ständigen Wechsel gestresst, ist entgegenzuhalten, dass dieser Wechsel im Intervall von zwei Wochen gerade auch beim traditionellen Residenzmodell stattfindet.

Wechselmodell gegen den Willen des Ex-Partners?

Wenn sich zwei Ehepartner bei einer Scheidung auf ein Wechselmodell einigen, ist das ihre Sache und damit unbedenklich. Was aber, wenn sie völlig konträre Ansichten haben und sich uneinig sind? Hier kann eine Paarberatung oder freiwillige Mediation helfen. Letztlich hat in Liechtenstein im Konfliktfall das Gericht – unter Berücksichtigung des Kindeswohles – zu entscheiden, wie die Kontakte geregelt werden. Eine Vorgabe, ob die Kinder (im Wesentlichen) bei einem Elternteil wohnen oder ein Wechselmodell festgelegt wird, gibt es nicht. In Deutschland hat der Bundesgerichtshof als höchste Instanz ein wegweisendes Urteil gefällt, wonach Familiengerichte das Wechsel-

modell auch gegen den Willen des Ex-Partners durchsetzen können, sofern diese Regelung dem Wohl des Kindes entspricht. Ganz entscheidend ist dem Urteil zufolge, wie und wo das Kind selbst gerne leben möchte. Je älter es ist, desto mehr seien seine Wünsche und Vorstellungen zu beachten.

Unterhaltsrechtliche Aspekte

Beim Wechselmodell besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kindesunterhalt vom jeweils anderen Teil, da beide Elternteile ihre Unterhalts- und Betreuungspflichten gleichermaßen erfüllen. Dennoch bestehen in rechtlicher Hinsicht noch beträchtliche Unsicherheiten, so z. B. wann genau der Geldunterhalt entfällt, was als Hauptwohnsitz des Kindes gilt und damit auch, wem das Kindergeld zuzusprechen ist. Beim Wechselmodell sollte ein gewisses Mass an Einvernehmen und Vertrauen bestehen, damit es funktioniert. Wer dieses Modell lebt, sollte auf aussergerichtliche

gemeinsame Lösungen setzen. Das heisst etwa: Wenn beide Elternteile unterschiedlich verdienen, könnten zum Beispiel die Kosten für die Kinder, nach der Einkommensquote aufgeteilt werden.

Regelungsbedarf

Im Gesetz kommt der Begriff der paritätischen Betreuung gar nicht vor. Es ist an der Zeit, den Bedürfnissen beider Eltern und der Kinder im Trennungsfall mehr Raum zu geben; grundsätzlich ihre Privatautonomie zu erweitern.

- Die verschiedenen Ausprägungen der Betreuungsmodelle sollten in ihren Grundzügen verrechtlicht und damit als legitim und gleichwertig anerkannt werden.
- Folgerichtig müssten die Betreuungszeiten als erster Orientierungsmaßstab für die Ausmessung des Geldunterhaltes im Gesetz Eingang finden.
- Weiters besteht ein Bedarf nach einer Neuregelung des Wohnsitzes

ANZEIGE

e-Ratgeber.li
aktuell, umfassend, kostenlos.

und zwar so, dass ein Doppelwohnsitz bei paritätischer Betreuung anerkannt wird, mit entsprechenden Konsequenzen für die Ausrichtung von Transferleistungen wie Kindergeld oder Zulagen für Alleinerziehende. Dieser Fachartikel wurde für die Zeitung gekürzt. Der vollständige Artikel findet sich auf der Homepage von www.männerfragen.li, wie auch Erläuterungen zu den Männerfragen-Angeboten wie Paar-Coaching und Paar-Mediation. (pr)